

Kurzinfo CO₂-Preis

Seit 1. Januar 2021 gilt die bundesweite Regelung zum CO₂-Preis für fossile Heizenergie und Kraftstoffe. Damit ist das Heizen mit Öl und Gas sowie der Verbrauch von Benzin und Diesel teurer geworden. Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen, die Auswirkungen für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen und was sich gegen Kostensteigerungen tun lässt, sind in dieser Kurzinfo zusammengestellt.

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen:

- Der Preispfad von 2021 bis 2025 sieht Festpreise und für 2026 einen engen Preiskorridor vor. Ab 2027 startet der Emissionshandel und damit die freie Preisbildung über einen Markt für Emissionszertifikate für Heiz- und Kraftstoffe. Die Preiserwartungen gehen aktuell weit auseinander. Sie liegen zwischen 60 und 300 Euro pro Tonne. Details sind der Handreichung zum CO₂-Emissionshandel zu entnehmen.

CO ₂ -Preis	Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027 ff
	EUR/t	25	30	30	45	55	55-65	offen

Tabelle 1: CO₂-Preisentwicklung 2021 bis 2026 und ab 2027 entsprechend den bundesgesetzlichen Grundlagen.

- Seit 2023 gilt außerdem eine Regelung zur Verteilung der CO₂-Kosten zwischen Mieter und Vermieter. Bei Wohngebäuden und Wohnungen richtet sich die Höhe des Kostenanteils in einem Zehn-Stufenmodell nach den Emissionen pro Quadratmeter Wohnfläche. Abhängig von der Höhe der Emissionen kann der Anteil für Vermieter von 0% bis zu 95% betragen. Bei Nichtwohngebäuden, wie bspw. Kindergärten, bzw. gewerblicher Nutzung gilt grundsätzlich eine hälftige Teilung.
- Der CO₂-Preis ist seit 2021 für Heizöl, Erdgas, Flüssiggas sowie Benzin und Diesel zu zahlen, seit 2023 auch für Kohle und einige Biokraftstoffe, und seit 2024 werden auch die Emissionen aus Abfallverbrennung bepreist. Für Holzpellets, Solarwärme oder Strom (z.B. für den Betrieb von Wärmepumpen) ist kein zusätzlicher CO₂-Preis zu zahlen.
- Wärme aus Wärmnetzen wird dann mit dem CO₂-Preis belastet, wenn zur Erzeugung ganz oder teilweise Erdgas, Kohle oder Heizöl eingesetzt werden.
- Erdgas-Tarife mit freiwilliger Kompensationszahlung wie „Ökogas“ und „GRÜN-Gas“ der HKD unterliegen prinzipiell auch der gesetzlichen Pflicht zur Zahlung des CO₂-Preises, da es sich bei dem gelieferten Brennstoff grundsätzlich um Erdgas handelt.

- Zahlungspflichtig sind Lieferanten und Energieversorger. Der Rückblick zeigt, dass die entstehenden Mehrkosten nahezu vollständig an die Endkunden weitergegeben werden. Der CO₂-Preis muss auf der Rechnung separat ausgewiesen werden und ist mehrwertsteuerpflichtig.

Verwendung der Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung:

Die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung fließen in den Klima- und Transformationsfonds des Bundes, aus dem öffentliche Förderprogramme finanziert werden, z.B. für die energetische Gebäudesanierung, die Optimierung von Heizungssystemen und den Einbau von Anlagen zum Heizen mit erneuerbarer Wärme oder zum Aufbau der Wasserstoffindustrie und der erneuerbaren Stromerzeugung.

Die Auswirkungen auf die Heizenergiekosten von Kirchengemeinden:

Bei einem beispielhaften Verbrauch von rund 200.000 kWh im Jahr ergeben sich für 2025 je nach Energieträger und deren spezifischen Emissionen Kostenerhöhungen von rd. 2.400 – 3.300 EUR. Die Mehrkosten steigen bis 2026 auf rd. 2.800 - 3.900 EUR (jeweils inklusive Mehrwertsteuer) (vgl. Tabelle 2 sowie unten Abbildungen 1 und 2). Mögliche zukünftige Entwicklungen bei verschiedenen CO₂-Preisentwicklungsszenarien sind in Abbildung 3 dargestellt.

	Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Erdgas	EUR/a	1.100	1.300	1.300	2.000	2.400	bis 2.800
		1.500	1.800	1.800	2.700	3.300	bis 3.900

Die Regelungen zur Verteilung der Kosten auf Vermieter und Mieter führen zu weiteren Mehrkosten für alle, die Gebäude(flächen) vermieten, die mit fossilen Brennstoffen beheizt werden. Dabei gilt als Daumenregel: Je schlechter der energetische Zustand des Gebäudes ist, desto höher fällt der vom Vermieter zu tragende Kostenanteil aus.

Abbildung 4 zeigt die entstehenden Kosten für das Jahr 2024 am Beispiel von drei verschiedenen Gebäuden aus der Nordkirche. In den darauffolgenden Jahren erhöhen sich die Kosten entsprechend der Steigerung des CO₂-Preises. Die prozentuale Aufteilung der Kosten zwischen Mieter und Vermieter ändert sich, wenn Energieeffizienzmaßnahmen oder eine energetische Sanierung zur Senkung des Energieverbrauchs in Wohngebäuden führen.

Detaillierte Informationen zur Kostenverteilung des CO₂-Preises auf Vermieter und Mieter bietet das [Bundeswirtschaftsministerium](#).

Was können Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen tun, um den Kostensteigerungen entgegenzuwirken?

Wer weniger fossile Brennstoffe verbraucht, zahlt weniger. Energiesparen und Investitionen in ein klimafreundliches Heizungssystem zahlen sich damit schneller aus. Es gibt Möglichkeiten, um den Kostensteigerungen entgegenzuwirken und gleichzeitig zum Klimaschutz beizutragen:

- Bewusstes, umsichtiges Heizverhalten ist der erste und zudem nahezu kostenlose Schritt zur Einsparung von Energie.
- Die Effizienz von Heizungsanlagen kann durch gering-investive Maßnahmen gesteigert und der Energiebedarf spürbar reduziert werden. Für Investitionen zur Optimierung der Heizung können Fördermittel beantragt werden.
- Sind Heizkessel bereits 15-20 Jahre in Betrieb und werden mit fossilen Brennstoffen beheizt, ist jetzt der Zeitpunkt, um zu prüfen, ob die Nutzung erneuerbarer Wärme möglich ist. Für die Prüfung technischer und wirtschaftlicher Optionen und den Einbau entsprechender Anlagen stehen Fördermittel zur Verfügung.
- Bei anstehenden Baumaßnahmen sollten Möglichkeiten zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle unbedingt in den Planungen berücksichtigt werden. Diese gehen im Idealfall über die gesetzlichen Anforderungen für den energetischen Standard hinaus. Auch hierfür stehen Förderprogramme zur Verfügung.

Weitere Informationen zum klimafreundlichen Heizen und unsere Kontaktdaten finden Sie auf www.nordkirche-klimaportal.de.

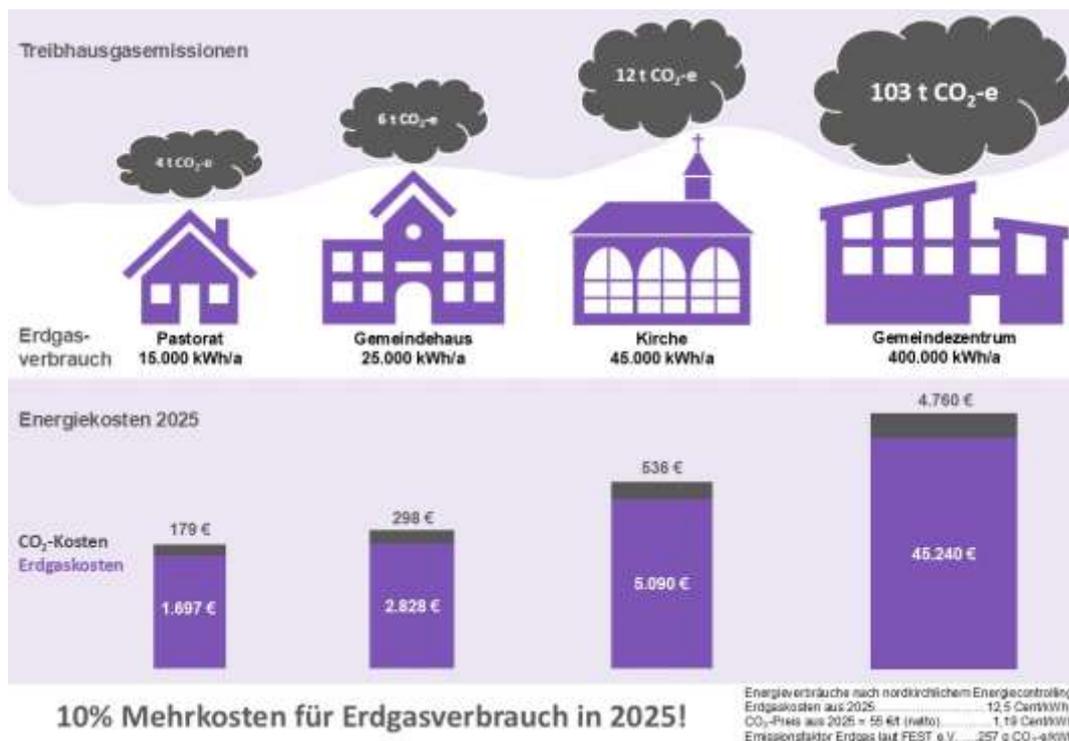


Abbildung 1: CO₂-Kostenanteile für verschiedene Gebäude mit Erdgasversorgung im Jahr 2025

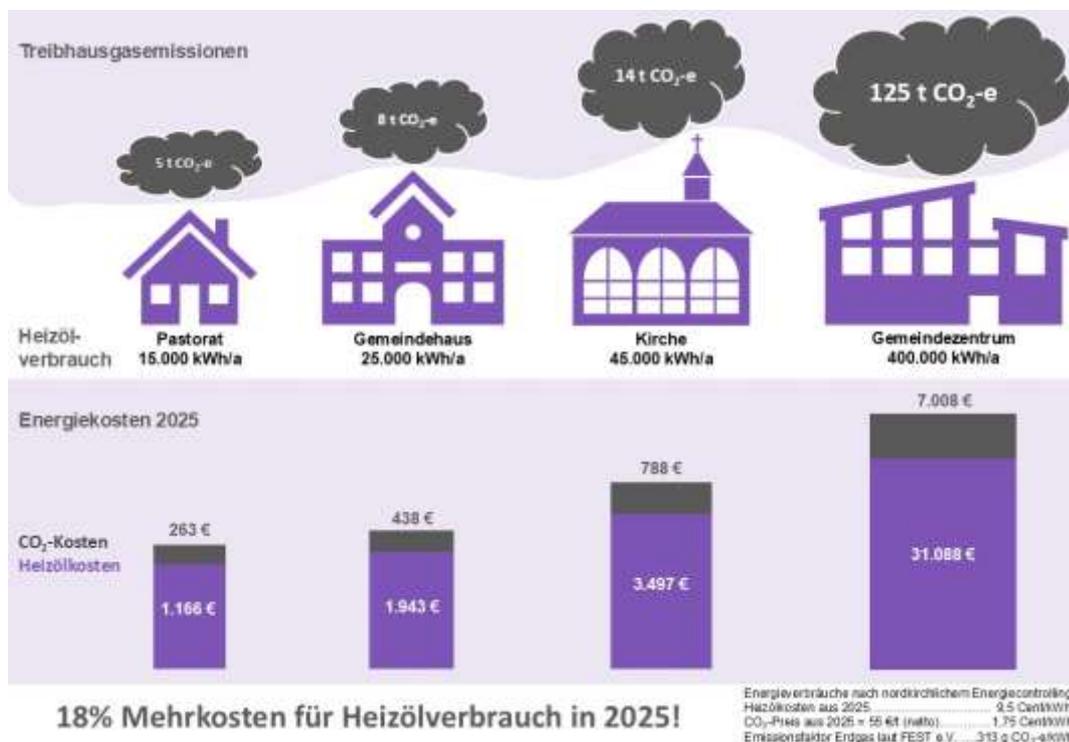


Abbildung 2: CO₂-Kostenanteile für verschiedene Gebäude mit Heizgasversorgung im Jahr 2025

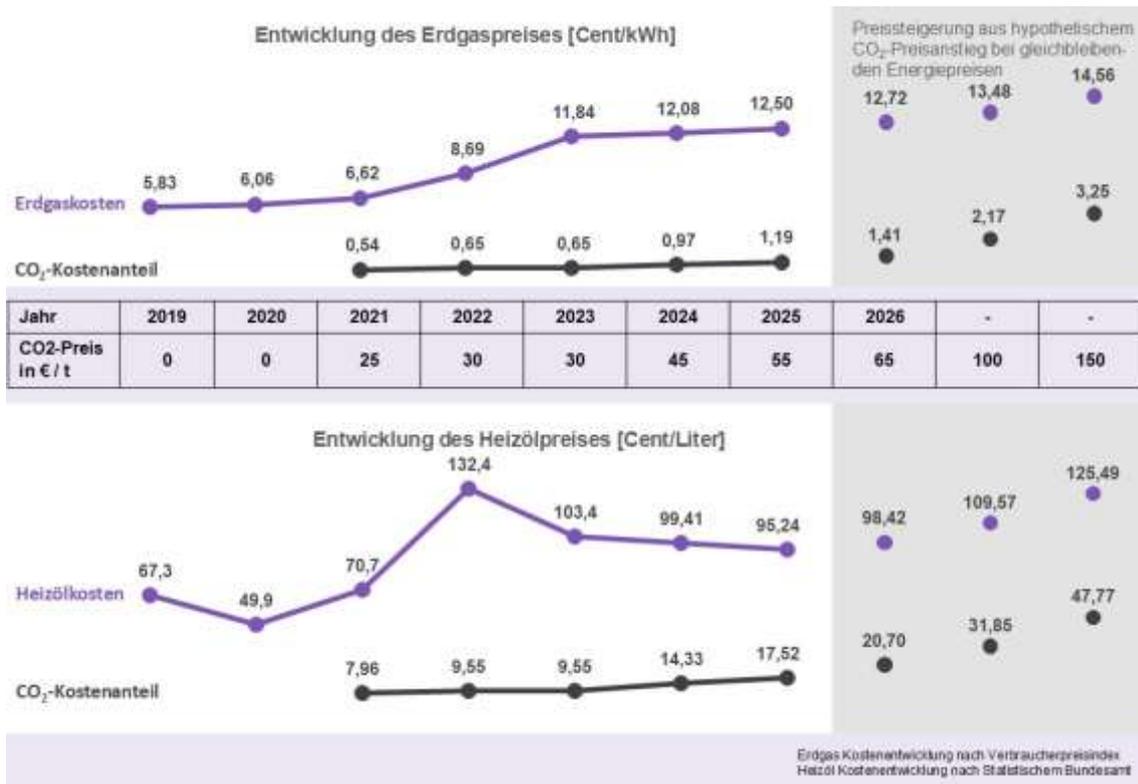


Abbildung 3: CO₂-Kostenanteile für verschiedene Gebäude mit Heizgasversorgung im Jahr 2025

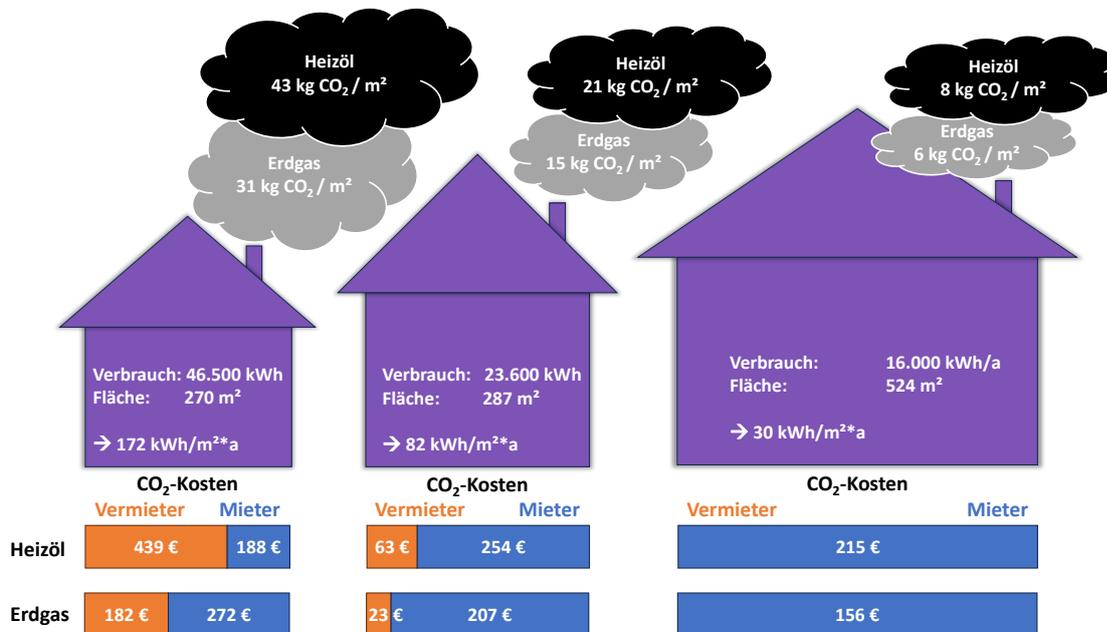


Abbildung 4: Berechnung der Aufteilung der CO₂-Preiskosten 2024 auf Mieter und Vermieter für drei Gebäude mit unterschiedlichem energetischem Standard bzw. Energieverbrauch pro m² Fläche bei Vermietung zu Wohnzwecken.